

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0224/2020**

Datum: 13.05.2020

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
32 - Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020

Beratungsfolge:

| | | |
|-----------------------------|------------|--------------|
| Hauptausschuss | 18.06.2020 | Vorberatung |
| Stadtverordnetenversammlung | 25.06.2020 | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020“

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- . Anlage 1: Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg zur OBVO 2020
- . Anlage 2: Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg zur OBVO 2020
- . Anlage 3: Stellungnahme der Evangelischen Stadtkirchengemeinde zur OBVO 2020
- . Anlage 4: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zur OBVO 2020
- . Anlage 5: Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung ... 2020
- . Anlage 6: räumlicher Geltungsbereich

| Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | |
|---|-----------------------|---------------------------|-----------|----------------------------|-------------------------------|
| a) Ergebnishaushalt: | | | | | |
| Haushalts-jahr | Ertrag/Aufwand | Produkt-gruppe | Sachkonto | Planansatz gesamt | aktueller Ertrag bzw. Aufwand |
| | | | | € | € |
| | | | | € | € |
| | | | | € | € |
| | | | | € | € |
| b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:) | | | | | |
| Haushalts-jahr | Einzahlung/Auszahlung | Produkt-gruppe | Sachkonto | Planansatz gesamt | aktuelle Ein- bzw. Auszahlung |
| | | | | € | € |
| | | | | € | € |
| | | | | € | € |
| Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | | | | | |
| Erläuterung: | | | | | |
| Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich | | | | | |
| Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ | | | | | |
| Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich | | | | | |
| Mitzeichnung Amtsleiter/in: | | Mitzeichnung Kämmerer/in: | | Mitzeichnung Dezernent/in: | |
| | | | | | |

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels

ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Öffnung darf jedoch nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Der 15. Erntedankmarkt soll am 04.10.2020 auf dem Kirchplatz an der Maria-Magdalenen-Kirche stattfinden. Der Veranstaltungszeitraum des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz soll der 27.11.2020 bis 06.12.2020 sein. Der 04.10.2020 sowie der 29.11.2020 (1. Advent) und der 06.12.2020 (2. Advent) sollen zum Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben werden. Das Offenhalten soll jeweils in der Zeit von 13 bis 20 Uhr möglich sein. Der räumliche Geltungsbereich für das Offenhalten der Verkaufsstellen soll jeweils auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte begrenzt werden.

Bereits zur Vorbereitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2019 war die Ausstrahlungswirkung des Erntedankmarktes und des Weihnachtsmarktes auf das Eberswalder Stadtgebiet ermittelt worden. Vorgenannte Märkte dienten auch 2019 als besondere Ereignisse für die Freigabe von Sonntagen zum Offenhalten von Verkaufsstellen.

Zur Ermittlung der Ausstrahlungswirkung der Märkte waren zum damaligen Zeitpunkt 57 ausgewählte Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen mit insgesamt 69 Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Eberswalde angeschrieben worden. Lediglich Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen mit Verkaufsstelle(n) in der Eberswalder Rathauspassage, in der Friedrich-Ebert-Straße sowie in der Straße „An der Friedensbrücke“ hatten mitgeteilt, dass Sie 2018 anlässlich des Erntedankmarktes und / oder Weihnachtsmarktes geöffnet hatten. Teilweise waren Kundenzahlen mitgeteilt worden. Daraus ergab sich die Ausstrahlungswirkung lediglich auf den näher beschriebenen Innenstadtbereich.

Der Erntedankmarkt wird bereits seit 2006 alljährlich von dem Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. unter Mitwirkung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde an der Maria-Magdalenen-Kirche in der Eberswalder Innenstadt veranstaltet. Auf dem Erntedankmarkt sind alljährlich Händler mit vielfältigem Warenangebot vertreten und es gibt kulturelle und informelle Angebote. Er wird mittels Plakaten und Flyern angekündigt.

Der Erntedankmarkt wird gemäß den Bestimmungen der §§ 68,69 der Gewerbeordnung (GewO) als Spezialmarkt festgesetzt.

Nach vorsichtiger Schätzung der Organisatoren kamen 2019 ca. 1.200 Besucher zum Erntedankmarkt. Er wird auch zunehmend überregional wahrgenommen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass künftig mindestens ebenso viele Besucher beim Erntedankmarkt zu erwarten sind.

In dem Innenstadtbereich, der 2020 für ein Offenhalten der Verkaufsstellen freigegeben werden soll, wurden zur Vorbereitung der vorliegenden Verordnung 36 Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen mit 39 Verkaufsstellen um Auskunft zu Kundenzahlen anlässlich des Erntedank- und Weihnachtsmarktes 2019 gebeten. Davon haben 17 Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen mit 20 Verkaufsstellen geantwortet. 9 Verkaufsstellen aus der Eberswalder Rathauspassage, der Straße „An der Friedensbrücke“ sowie „Am Markt“ teilten mit, dass sie anlässlich des Erntedankmarktes am 06.10.2019 geöffnet hatten. Davon informierten 8 Verkaufsstellen über insgesamt 781 Kunden.

Das vorgenannte Zahlenmaterial lässt erkennen, dass 2019 der Erntedankmarkt und nicht das Offenhalten der Verkaufsstellen den Besucherstrom auslöste.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz hat ebenfalls eine langjährige Tradition. In der jetzt bekannten Form findet er bereits seit 2009 statt und erfreute sich in der Vergangenheit immer sehr großer Beliebtheit. Der Weihnachtsmarkt wird auch 2020 am Freitag vor dem 1. Advent eröffnet und dann täglich bis zum 2. Advent seine Pforten öffnen. Es sind alljährlich zahlreiche handwerkliche Stände auf dem Marktplatz zu finden. Der Weihnachtsmarkt hält ein breit gefächertes Angebot an regionalen Speisen und Getränken bereit. Zudem gibt es alljährlich ein kulturelles Rahmenprogramm und ein Mitmachangebot.

Der Weihnachtsmarkt wird umfangreich beworben. Er wird gemäß den Bestimmungen der §§ 68,69 der Gewerbeordnung (GewO) als Spezialmarkt festgesetzt.

Der Weihnachtsmarkt wird zunehmend überregional wahrgenommen und zieht alljährlich eine Vielzahl von Besuchern an. Laut vorsichtiger Schätzungen der Organisatoren kamen 2019 ca. 4.500 Besucher am 1. Advent und ca. 3.500 Besucher am 2. Advent zum Weihnachtsmarkt auf den Eberswalder Marktplatz.

Es ist davon auszugehen, dass der Weihnachtsmarkt auch 2020 mindestens so viele Besucher anziehen wird wie in den Jahren zuvor.

Hinsichtlich der Kundenzahlen im stationären Einzelhandel anlässlich des Weihnachtsmarktes informierten von den befragten 36 Einzelhändlern und Einzelhandelsunternehmen mit 39 Verkaufsstellen, dass am 1. Advent 14 Verkaufsstellen geöffnet hatten und davon 12 Verkaufsstellen insgesamt 1314 Kunden zu verzeichnen hatten. Für den 2. Advent teilten 13 Verkaufsstellen mit, dass sie geöffnet hatten. 11 dieser Verkaufsstellen hatten insgesamt 1043 Kunden. Hier beteiligten sich auch Einzelhändler aus der Eisenbahnstraße und der Steinstraße.

Auch hier lässt das vorgenannte Datenmaterial erkennen, dass der Besucherstrom durch den Weihnachtsmarkt und nicht durch die geöffneten Verkaufsstellen ausgelöst wurde.

Der am 04.10.2020 stattfindende 15. Erntedankmarkt an der Maria-Magdalenen-Kirche und der sowohl am 29.11.2020 als auch am 06.12.2020 stattfindende Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz wurden von der örtlichen Ordnungsbehörde geprüft und sind als besondere Ereignisse im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG und somit als für das Offenhalten von Verkaufsstellen geeignete Termine anzusehen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 muss das besondere Ereignis für den Sonntag prägend sein. Die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darf lediglich als Annex zum besonderen Ereignis wahrgenommen werden und es muss ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung (dem Ereignis) und den geöffneten Verkaufsstellen bestehen. Dem wird mit der beabsichtigten Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal einschließlich der vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte unter Berücksichtigung der vorgenannten Befragungsergebnisse zu den Sonntagsöffnungen 2019 Genüge getan.

Dem Einzelhandel soll 2020 mit der beabsichtigten Sonntagsöffnung anlässlich des Erntedankmarktes und des Weihnachtsmarktes die Möglichkeit gegeben werden, den Besucherstrom zu den besonderen Ereignissen (Erntedankmarkt und Weihnachtsmarkt) geschäftlich zu nutzen.

Gemäß bereits erwähnter Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 wurden mit Schreiben vom 01.04.2020 der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Ostbrandenburg, die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde und die Gewerkschaft ver.di am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung soll im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung des Gesetzes vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.

Alle Beteiligten gaben schriftliche Stellungnahmen ab.

Die eingegangenen Stellungnahmen des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, der IHK Ostbrandenburg, der Evangelischen Stadtkirchengemeinde und der Gewerkschaft ver.di sind als Anlagen 1 - 4 beigefügt.

Von Seiten des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, der IHK Ostbrandenburg und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde bestehen keine Bedenken hinsichtlich der für ein Offenhalten der Verkaufsstellen vorgesehenen Termine.

Die Gewerkschaft ver.di stellt in ihrer Stellungnahme die Frage, ob der Bereich zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße, Weinbergstraße, Schicklerstraße, Puschkinstraße als zu dem Bereich dazugehörig definiert werden kann, auf den sich die Ausstrahlungswirkung der Märkte erstreckt, und lässt die Beantwortung der Frage aber offen.

Im Übrigen wird in der Stellungnahme bemängelt, dass Kundenzahlen der Verkaufsstellen nicht mitgeteilt wurden und es wird in Frage gestellt, ob die Anzahl der Rückmeldungen im Verhältnis zu den angeschriebenen Verkaufsstellen ausreichend ist.

Dazu ist zu bemerken, dass die von den Einzelhändlern mitgeteilten Kundenzahlen in dieser Begründung zur Verordnung nunmehr enthalten sind. Eine Offenlegung der Kundenzahlen kann von den Einzelhändlern nicht eingefordert werden. Ferner ist nach allgemeiner Lebenserfahrung auch nicht zu erwarten, dass alle angeschriebenen Einzelhändler eine Rückmeldung geben.

In dem Bereich Rudolf-Breitscheid-Straße (Straßenabschnitt), Weinbergstraße, Schicklerstraße, Puschkinstraße werden nach derzeitigem Stand lediglich 2 Verkaufsstellen betrieben. Beide waren auch gebeten worden mitzuteilen, ob sie 2019 anlässlich des Erntedankmarktes und Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz geöffnet hatten und gegebenenfalls, wieviel Kunden zu verzeichnen waren. Eine Rückmeldung erfolgte jedoch nicht.

Abschließend sei erwähnt, dass von den nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse nur drei freigegeben werden sollen. Es sollen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden und die verbotenen Feier- und Gedenktage sind nicht betroffen. Einem Offenhalten der Verkaufsstellen stehen keine Lärmschutzgebote entgegen.

Bei den besonderen Ereignissen handelt es sich um den Erntedankmarkt, der am 04.10.2020 stattfinden soll und den Weihnachtsmarkt, der vom 27.11.2020 bis zum 06.12.2020 stattfinden soll. Vor dem Hintergrund der Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Durchführung des Erntedankmarktes und des Weihnachtsmarktes zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der stationäre Einzelhandel von der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2020 Gebrauch machen kann. Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt vor den Ereignisterminen erfolgt sein muss, ist eine Beschlussfassung nicht mehr aufzuschieben.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:
klimaneutral